

# **Studiengangsspezifische Praktikumsordnung**

**Studiengang Ernährungswissenschaften (B.Sc.)**

O-PREM



Der Senator für Bildung und Wissenschaft der Hansestadt Bremen hat der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft am 23.11.2005 die staatliche Zulassung gemäß § 112 Bremisches Hochschulgesetz als Hochschule verliehen.

# **Studiengangsspezifische Praktikumsordnung**

**Studiengang Ernährungswissenschaften (B.Sc.)**

Fassung vom 14.10.2024

---

Die in unseren Studienheften verwendeten Personenbezeichnungen schließen ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten ein. Wir distanzieren uns ausdrücklich von jeglicher Diskriminierung hinsichtlich der geschlechtlichen Identität.

Falls wir in unseren Studienheften auf Seiten im Internet verweisen, haben wir diese nach sorgfältigen Erwägungen ausgewählt. Auf die zukünftige Gestaltung und den Inhalt der Seiten haben wir jedoch keinen Einfluss. Wir distanzieren uns ausdrücklich von Seiten, auf denen jugendgefährdende oder verfassungsfeindliche Inhalte zutage treten sollten.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben der Praktikumsordnung.....	1
§ 2 Ziele und Konzept des integrierten Praktikums/der integrierten Praxisphase .....	1
§ 3 Organisatorische Grundsätze und Durchführung des integrierten Praktikums/der integrierten Praxisphase .....	2
§ 4 Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten.....	3
§ 5 Schlussbestimmungen.....	3
§ 6 Inkrafttreten.....	3
Anlage.....	4

Diese Ordnung regelt die Durchführung von praktischen Studienanteilen.



## § 1 Geltungsbereich und Aufgaben der Praktikumsordnung

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die berufspraktischen Studienphasen im Studiengang Ernährungswissenschaften (B.Sc.) an der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft, Bremen.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Ernährungswissenschaften (B.Sc.) schreibt als berufspraktische Anteile des Studiums verpflichtend ein integriertes Praktikum/eine integrierte Praxisphase vor. Die Praktikumsordnung regelt die Voraussetzungen zur Durchführung des Praktikums/der Praxisphase, die Anforderungen zur Durchführung der berufspraktischen Anteile sowie die Anrechnung berufspraktischer Vorleistungen.

## § 2 Ziele und Konzept des integrierten Praktikums/der integrierten Praxisphase

- (1) Der Studiengang Ernährungswissenschaften (B.Sc.) an der APOLLON Hochschule orientiert sich hinsichtlich des Berufsfeldbezugs schwerpunktmäßig an gesundheits- und ernährungsbezogenen Berufsfeldern, z.B. in Krankenkassen, in Unternehmen, an Einrichtungen der Gemeinschaftsgastronomie (z.B. in Pflegeeinrichtungen) oder gesundheitsbezogenen Dienstleistern, die Kontakt mit Lebensmitteln haben (z.B. Catering-Unternehmen, ambulante Versorger), und an allen Dienstleistern, Betrieben und Anbietern mit ernährungsspezifischen Leistungen, z.B. Reha-Einrichtungen, Anbieter von Dienstleistungen im Rahmen von BGM oder settingspezifische Angebote in öffentlichen Institutionen (z.B. Schulen, Kindergärten). Die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Ernährungsberatung im Rahmen der Prävention gehört ebenfalls zum Berufsfeld des Studiengangs. Darüber hinaus findet insbesondere in den Wahlpflichtmodulen eine stringente Hinführung zum Berufsfeld Ernährung und zu relevanten beruflichen Tätigkeiten statt.

Diese wissenschaftlichen Inhalte im Rahmen einer reflektierten Praxiserfahrung anhand der anvisierten Berufsfelder umzusetzen und deren Ergebnisse und Einsichten mit der erlangten Wissensbasis in Einklang zu bringen, ist Ziel des Praktikums/der Praxisphase. Die hierfür erforderlichen berufspraktischen Studienanteile sind nach Maßgabe des § 9 der Studien- und Prüfungsordnung, Allgemeiner Teil und der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung in das Studium integrierte Ausbildungsabschnitte. Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung findet eine direkte Betreuung auf dem Online-Campus sowie eine Betreuung bei der Erstellung des Praktikumsberichts inkl. eines vorausgehenden Exposés statt.

- (2) Der berufspraktische Studienanteil im Studiengang Ernährungswissenschaften (B.Sc.) besteht aus einem Praktikum/einer Praxisphase, das/die im Rahmen des Moduls vor- und nachbereitet wird. Das Gesamtziel des Moduls besteht darin, den Studierenden einen systematischen Theorie-Praxis-Transfer zu ermöglichen, um hierdurch die beruflichen Handlungskompetenzen weiter auszubilden.
- (3) Die Studierenden reflektieren ihre persönlichen Praxiserfahrungen aus professionellen Arbeitsbereichen und dokumentieren dies im Praktikumsbericht. Den Studierenden sollen auf eigenen Erfahrungen gegründete, ergänzende, praxisbezogene Kompetenzen vermittelt werden. Damit dient das Praktikum/die Praxisphase dem Erwerb von praktischen Erfahrungen und der Reflexion als Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit. Dies geschieht durch die Möglichkeit, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexere Probleme der Praxis anzuwenden und dadurch den Theorie-Anwendungs-Bezug zu vertiefen und die Praxiserfahrung in die Hochschule (Lehre, Studium, Forschung) mittels Transferleistung rückzukoppeln.

- (4) Zielsetzung des Praktikums/der Praxisphase ist die Anregung zur Reflexion über berufliche Qualifikationen, die Anregung für den Erwerb individueller, institutioneller und gesellschaftlicher (ernährungsbezogener) Handlungsorientierung, der Anstoß zu selbstkritischer Reflexion im Hinblick auf das Berufsziel und der Anstoß zur Reflexion über die Wirkungen der eigenen Tätigkeiten.

Durch das Praktikum/die Praxisphase erhalten die Studierenden einen Einblick in zentrale Aufgabenbereiche von Ernährungsfachkräften, lernen im spezifischen Handlungsfeld (Aufgabenstellung, Struktur, Organisation) deren Bedingungen kennen und werden befähigt, bisher erworbenes Analyse- und Interventionswissen in der Praxis anzuwenden und berufliche Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln. Die fachlichen Kompetenzen schlagen sich in den Dimensionen des Wissens, Handelns und der Haltung nieder. All dies dient dem Einüben der Berufsrolle auf der Basis reflektierter Erfahrungen. Dies inkludiert auch die Reflexion der Berufsrolle im Kontext von Organisationen.

### § 3 Organisatorische Grundsätze und Durchführung des integrierten Praktikums/der integrierten Praxisphase

- (1) Während des Praktikums/der Praxisphase bleiben die Studierenden an der APOLLON Hochschule immatrikuliert.
- (2) Im Rahmen der Begleitung durch die Lehrenden findet eine Betreuung bei der Erstellung des Praktikumsberichts – inkl. eines vorausgehenden Exposés – statt.
- (3) Insgesamt ist ein Praktikum/eine Praxisphase zu absolvieren, das/die mindestens 540 Praxisstunden und 60 Stunden Reflexion/Praktikumsbericht umfasst. Das Praktikum/die Praxisphase kann in höchstens zwei Praxisstellen geleistet werden.
- (4) Das Praktikum/die Praxisphase ist mit einem Praktikumsbericht abzuschließen. Im Praktikumsbericht ist sowohl ein Modul des Studiengangs zu reflektieren als auch eine konkrete ernährungs- und forschungsbezogene Problemlage, die bei der Absolvierung des Praktikums/der Praxisphase selbstständig erkannt und analysiert wurde. Sollten Studierende in einem bestehenden Anstellungsverhältnis, dem ein staatlich anerkannter Berufsabschluss zugrundliegt, gebunden sein, ist die Herstellung des fachlichen Bezugs zu einem spezifischen Ernährungsthema/einem ernährungsspezifisch ausgerichteten Modul des Studiengangs im Rahmen der empirischen Reflexion zu leisten. Die Reflexion erfolgt unter Einbeziehung einer Beschreibung der Tätigkeitsstelle, des Inhalts und der Dauer der einzelnen Tätigkeiten, der Transferleistungen, der wesentlichen Ergebnisse und einer Beurteilung der Praktikumsstelle.
- (5) Die Studiengangsleitung entscheidet über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums. Eine Nichtanerkennung ist schriftlich zu begründen.

Praktika/Praxisphasen werden an Lernorten außerhalb der Hochschule, d. h. in einer Einrichtung der Berufspraxis und damit einem Betrieb, einer Behörde oder einem Anbieter öffentlicher Dienstleistungen absolviert. Den Studierenden ist die Wahl der Praxisstelle freigestellt, jedoch muss von den folgenden Voraussetzungen mindestens eine Bedingung erfüllt sein, um die ernährungsbezogene Relevanz zu gewährleisten:

- Die Praxisstelle unterhält eine Betriebskantine oder einen strukturell abgegrenzten und eigenständig arbeitenden Geschäftsbereich, der dem Bereich der Gemeinschaftsgastronomie zuzuordnen ist.



- Die Praxisstelle ist im Bereich der Gesundheitskommunikation tätig und veröffentlicht Inhalte zum Thema Gesundheit bzw. Ernährung (print, digital, audio).
  - Die Praxisstelle betreut, pflegt oder berät spezifische Personengruppen oder Einzelpersonen mit ernährungsassoziierten (mitbedingten) Erkrankungen, Ernährungsstörungen oder Unverträglichkeiten.
  - Die Praxisstelle setzt Lebensmittelqualität im institutionellen oder betrieblichen Kontext um, berät über Lebensmittelqualität oder zertifiziert Anbieter von lebensmittelbezogenen Dienstleistungen nach anerkannten Qualitätsstandards.
  - Die Praxisstelle forscht eigenständig in den Bereichen Ernährungswissenschaften, Ernährungsverhalten, ernährungsabhängige Erkrankungen oder führt Aktivitäten durch, die direkt mit diesen Forschungsbereichen verknüpft sind.
- (6) Betreut werden die Studierenden während des Praktikums/der Praxisphase durch eine Vertreterin/einen Vertreter der Praxisstelle und der/dem betreuenden Lehrenden. Es ist sicherzustellen, dass der/die Vertreter/-in der Praxisstelle eine entsprechende berufliche Qualifikation (z. B. Diätassistent/-in, Ökotrophologe/Ökotrophologin, Ernährungswissenschaftlicher/-in) und/oder einschlägige Berufserfahrung im Rahmen des im Studiengangprofil anvisierten Berufsfelds aufweist. Gegebenenfalls sind die Qualifikationen der Vertreterin/des Vertreters der Praxisstelle auf Nachfragen seitens der Hochschule vorzulegen.

#### § 4 Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten

- (1) Der einschlägige Abschluss einer Lehre wird grundsätzlich nicht auf die verlangte berufspraktische Tätigkeit im Praktikum/in der Praxisphase angerechnet.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums, die mit den Anforderungen als äquivalente Tätigkeiten anzusehen sind, können für das Praktikum/die Praxisphase angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die Studiengangsleitung.

#### § 5 Schlussbestimmungen

In besonders begründeten Fällen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses abweichende Regelungen möglich hinsichtlich der Organisation der praktischen Studienanteile, soweit dadurch die vorgenannten Praktikumsziele nicht infrage gestellt sind.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats der Hochschule am 14.10.2024 und nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 14.10.2024

Prof. Dr. Johanne Pundt

Präsidentin

## Anlage

### Umfang:

Der Praktikumsbericht hat i. d. R. einen Umfang von mindestens 15 bis maximal 20 Seiten. Firmeninterne Tätigkeitsnachweise, Zeitungsartikel, Broschüren etc. zählen nicht als Teile des Berichts, können jedoch als Anhang dem Bericht beigelegt werden.

### Aufbau und äußere Form:

#### 1. Deckblatt

Auf dem Deckblatt sind folgende Informationen anzugeben:

- Name
- Matrikelnummer
- aktuelle Anschrift/Telefonnummer/E-Mail-Adresse

#### 2. Inhaltsverzeichnis

Der Praktikumsbericht muss übersichtlich gegliedert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein, in dem die Kapitel und Unterkapitel und die hinzugefügten Anlagen mit Seitenzahlen aufgeführt sind.

#### 3. Abbildungs-/Tabellenverzeichnis

#### 4. Abkürzungsverzeichnis

#### 5. Hauptteil

Praktikumsbericht: Reflexion eines Moduls bzw. Teilmoduls des Studiums

Für die Reflexion können u. a. die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- konkrete Auseinandersetzung mit der ausgeübten Tätigkeit und eine Transferleistung zu den Studieninhalten
- Integration und Reflexion bisher gelernter Methoden und Konzepte in die Praxis
- Bewertung der Abläufe auf Basis der im Studium vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse
- Arbeitsschwerpunkte

#### 6. Literaturverzeichnis

#### 7. Anhang

#### 8. Eidesstaatliche Erklärung

Der Praktikumsbericht ist i. d. R. in deutscher Sprache abzufassen.